

# SATZUNG

**des Turn- und Sportvereins 1897 Grafenheinfeld e.V.,  
Hermasweg 2, 97506 Grafenheinfeld**  
Neufassung gültig ab 20. April 2024



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1897 Grafenheinfeld e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 97506 Grafenheinfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt seit dem 3. Januar 1959 unter der Nr. 0166 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege, Erhaltung und die Förderung des Turn- und Sportwesens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse / Übungsleiterfreibeträge / Reisevergütung begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
  - Instandhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte

- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vereinsausschuss kann einen Aufnahmeantrag ablehnen.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich per Brief oder E-Mail zu erklären und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss gemäß § 4 (2).
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am Jahresanfang zu entrichten.
- (2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss.

#### **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern
  - Vorstand Finanzen
  - Vorstand Sportanlagen und Spielbetrieb
  - Vorstand Gebäude und Technik
- (2) Der Verein wird von jedem Vorstand einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Rechtsgeschäften ab einem Wert von EUR 2.500,00 Euro ein Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vorliegen muss.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen Sitzungen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes sich einverstanden erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, dem / der
  - Kassenverwalter/-in
  - Verantwortlichen für Mitgliederverwaltung und Beitragseinzugzur Vereinfachung der Abwicklung der Zahlungsgeschäfte des Vereins die alleinige Verfügungsberechtigung über bestehende Bankkonten zu erteilen.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsgeschäfte ist anhand der vorhandenen Belege und Bankauszüge lückenlos von dem unter § 11 gewählten Prüfungsausschuss zu überprüfen.

- (7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 5.000,00 der vorhandenen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - Kassenverwalter/-in
  - Verantwortlichen für Mitgliederverwaltung und Beitragseinzug
  - Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Protokollwesen

- bis zu drei weiteren Beiräten
  - den Abteilungsleitungen
- (2) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte der §§ 4.2, 4.3, 5.3, 5.4, 5.5, 6.2, 8.8 und 12.1 dieser Satzung zu.
  - (3) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
  - (4) Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
  - (5) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet.
  - (6) Vereinsausschusssitzungen sind in der Regel öffentlich. Auf Antrag eines Vorstandes können bestimmte Themen in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten werden.
  - (7) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben wird im Gemeindeblatt veröffentlicht.  
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des
    - Vorstandes
    - Kassenverwalters
    - Verantwortlichen für Mitgliederverwaltung und Beitragseinzug
  - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Wahl des/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Protokollwesen

- d) Wahl der bis zu drei Beiräte
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - f) Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
  - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 12 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die von den Abteilungen gewählten Leiter sind vom Vereinsausschuss zu bestätigen.
- (3) Für kostenintensive Abteilungen bzw. Abteilungen mit lizenzierten Übungsleitern können zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Höhe beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

- (1) Ehrenmitglied wird, wer dem Verein 50 Jahre als Mitglied angehört und mindestens 65 Jahre alt ist. Die Mitgliedsjahre zählen ab Eintrittsdatum.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder ermäßigte Beiträge festsetzen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier

Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Grafenrheinfeld mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, solche Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen oder Anregungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden, selbstständig zu beschließen und durchzuführen. Der Vorstand informiert darüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Datenschutz**

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des TSV 1897 Grafenrheinfeld e.V. Die Datenschutzordnung kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden.

## **§ 17 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**


- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2024 in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Grafenrheinfeld den 20. April 2024

Vorstand Finanzen

  
Armin Wagner

Vorstand Sportanlagen  
und Spielbetrieb

  
Michael Warmuth

Vorstand Gebäude  
und Technik

  
Christian Schleyer

Die Änderung wurde beim Amtsgericht Schweinfurt in das Vereinsregister (VR 166) eingetragen